

FÖRDERPROGRAMM ENERGIEEFFIZIENZ DER STADT THUN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Thun, Januar 2022



Impressum

Förderprogramm Energieeffizienz der Stadt Thun, Erläuterungsbericht

Verfasser:

Cornelius Wegelin, Syntas Solutions AG

Bruno Hari, Energie hoch drei AG

Christine Hauert, Fachstelle Umwelt Energie Mobilität, Stadt Thun

Kontakt

Tel. 033 225 86 69

christine.hauert@thun.ch



Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Zielsetzung	4
3. Weitere Förderprogramme	4
Förderprogramm Kanton Bern	4
4. Projektorganisation und Ablauf	5
Terminplan	6
5. Reglementarische Grundlagen.....	6
6. Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz	7
Abgabe auf Strom.....	7
Diskussion Einführung einer Abgabe auf dem Gasnetz.....	8
Diskussion Spezialtarif für Wärmepumpen	8
7. Gesuchsadministration.....	9
8. Förderbereiche des Förderprogramms Energieeffizienz	9
Grundsätze	9
Anhang 1: Fördertatbestände	13

1. Ausgangslage

Mit der Motion M3/2019 betreffend Förderfonds Energie für die Stadt Thun wurde der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität der Auftrag erteilt, reglementarische Grundlagen für die Einführung eines Förderfonds Energie zu entwerfen. Mit der Ausrufung des Klimanotstands im Sommer 2019, sowie der klimapolitischen Zielsetzung ist der Bedarf nach einem wirksamen Energieförderprogramm in Thun grösser denn je.

Der behördenverbindliche «Überkommunalen Richtplan Energie¹» sieht die Einführung eines Förderprogramms Energie vor. Zusammen mit den Gemeinden Steffisburg, Heimberg und Uetendorf wurde ein überkommunales Förderprogramm Energie erarbeitet, welches vom Thuner Stadtrat abgelehnt im Dezember 2013 abgelehnt wurde. Die Gemeinde Steffisburg hat in der Folge ein eigenes kommunales Förderprogramm aufgestellt (Erhöhung der Gemeindeabgabe auf Strom um 0.5 Rp./kWh max. Fr. 900.- pro Jahr und Zähler). Das Förderprogramm läuft seit 2017.

Das Förderprogramm Energie ist ein zentraler Bestandteil des energiepolitischen Programms 2019-2023 auf dem Weg zur Energiestadt Gold.

Das Förderprogramm stützt sich auf die Erkenntnisse des Grundlagenberichts zur Klimastrategie².

2. Zielsetzung

Damit die Stadt Thun das Ziel Netto-Null 2050 erreichen kann, braucht es alle Akteure, welche nach ihren Möglichkeiten beitragen, insbesondere Private, Unternehmen, Energieversorger aber auch Bund und Kanton.

Neben ihrer Vorbildfunktion und ihren Rollen als Anbieterin, Planerin und Beraterin kann die Stadt Thun mit dem Förderprogramm eine wichtige Rolle als Förderin von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern übernehmen. Das Förderprogramm Energie ist ein wichtiges Instrument, mit welchem gezielt Anreize gesetzt werden können, damit die Absenkpfade gemäss kommunaler Energiepolitik eingehalten werden können.

Mit dem Förderprogramm wird auch die regionale Wertschöpfung gestärkt. So profitiert das lokale Gewerbe von Aufträgen ausgelöst durch Fördermassnahmen im Energiebereich.

Das Förderprogramm soll konsistent sein mit der Klimastrategie, mit dem Richtplan Energie und dem Massnahmenprogramm von Energiestadt und deren Ziele unterstützen.

3. Weitere Förderprogramme

Förderprogramm Kanton Bern

Der Kanton Bern verfügt über ein Förderprogramm für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Stand 8. April 2021)³. Dieses fördert in den Bereichen:

- Beratung (GEAK Plus, Grobanalyse, Machbarkeitsstudie, SNBS u.a.)
- Gebäude (Neubauten und Gesamtanierungen über Standards bzw. GEAK-Klassen-Aufstieg)
- Anlagen (Ersatz von Elektro- und Ölheizungen mit erneuerbaren Energieträgern, Wärmenetze, thermische Solaranlagen, Ladeinfrastruktur E-Mobilität für KMU und ÖV u.a.)
- Information (öffentliche Energieberatungsstellen und Infoanlässe)

¹ Überkommunalen Richtplan Energie, Thun, Steffisburg, Heimberg, Uetendorf, 25. Juni 2013

² Klima und Energiestrategie «Grundlagen für die Klima- und Energiestrategie der Stadt Thun», ebp Stand 17. Mai 2021

³ <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/foerderprogramm-energie.html>

Die nationalen Förderbeiträge aus dem Gebäudeprogramm sind im kantonalen Förderprogramm enthalten.

Mehrere Gemeinden in der Region Thun führen bereits erfolgreich ein Förderprogramm:

- Nach der Ablehnung durch den Thuner Stadtrat im Jahr 2013 hat die Gemeinde Steffisburg ein eigenes Förderprogramm Energieeffizienz ausgearbeitet, welches seit dem 1. Januar 2017 läuft. Das Förderprogramm unterstützt den GEAK plus, energetische Gebäudesanierungen, thermische Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Sonderprojekte. Das Förderprogramm in Steffisburg wird durch eine zusätzliche Förderabgabe auf Strom mit + 0,5 Rp./kWh und einem maximalen Betrag von Fr. 900.-/Jahr gespiesen.
- Das Förderprogramm in Uetendorf besteht seit 1995 und fördert vor allem innovative Projekte, deren Verwirklichung Initialwirkungen erzeugen, so dass damit eine weitere Verbreitung gefördert werden könnte. Die Gemeindeversammlung hat der Revision des Reglements im Herbst 2021 zugestimmt.
- Die Gemeinde Spiez verfügt bereits seit 1999 über ein eigenes Förderprogramm. Es werden folgende Sanierungsmassnahmen und Bauprojekte gefördert: Warmwasserkollektoren, Holz-Zentralheizungen, Anschluss an einen Wärmeverbund, Wärmepumpen (keine Luft-Wasserwärmepumpen), Photovoltaikanlagen, Fenstersanierungen, Dämmungen und innovative Energiesysteme für besonders umweltfreundliche Umsetzungen.

4. Projektorganisation Aufbauphase

Für die Erarbeitung des Förderprogramms stehen die folgenden Gremien zur Verfügung:

Projektgruppe:

- Christine Hauert, Fachstelle Umwelt Energie Mobilität, Stadt Thun (Projektleitung)
- Michael Gassner, Leiter Fachstelle Umwelt Energie Mobilität, Stadt Thun
- Roland Joss, Regionale Energieberatung
- Urs Neuenschwander, Geschäftsleitung Energie Thun AG
- Martin Deiss, Leiter Tiefbau/Umwelt, Gemeinde Steffisburg
- Cornelius Wegelin, Energiestadt-Berater
- Bruno Hari, Energiestadt-Berater
- Barbara Zehnder, Leiterin Förderung, Amt für Umwelt und Energie, Kanton Bern
- Beat Messerli, Rechtsdienst, Stadt Thun
- Stefan Christen, Leiter Finanzverwaltung Stadt Thun

Projektdelegation:

- Andrea de Meuron, Vorsteherin Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt
- Raphael Lanz, Stadtpräsident, Vorsteher Direktion Präsidiales & Stadtentwicklung
- Urs Neuenschwander, Geschäftsleitung Energie Thun AG
- Michael Gassner, Leiter Fachstelle Umwelt Energie Mobilität, Stadt Thun
- Stefan Christen, Leiter Finanzverwaltung Stadt Thun

Echoraum Förderprogramm:

- Andrea de Meuron, Vorsteherin Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt
- André Lengen, Präsident Thuner KMU
- Bruno Woodtli, Vorstand Thuner KMU
- Alain Marti, Präsident IGT,
- Carlos Reinhard, Präsident Wirtschaft Thun Oberland
- Michael Minder, Präsident SIA
- Herby Saxer, Saxer Immobilien

- Urs Neuenschwander, GL Energie Thun AG
- Patrick Hofer, CEO 3S Solar Plus
- Philipp Kunz, CEO Brunner & Imboden AG
- Michael Gassner, Leiter Fachstelle Umwelt Energie Mobilität
- Christine Hauert, Fachstelle Umwelt Energie Mobilität
- Bruno Hari, Energie hoch drei AG

Terminplan

Phase 1: Ausarbeitung Reglement (Stadtratsprojekt)	
16. Dezember 2020	Startsitzung Projektgruppe
Januar-März 2021	Arbeitssitzungen Fördertatbestände, Reglemente
Mai 2021	Sitzung Projektgruppe
Juni 2021	Entwürfe Fördertatbestände, Mengengerüst, etc.
2. Juli 2021	Steuerungsgruppe
August 2021	Sitzungen Projektgruppe nach Bedarf
10. August 2021	Vorstellung in SAKO FiRU
Sept. 2021	Echoraum Förderprogramm
Ende September 2021	Sitzung Projektgruppe
Oktober 2021	Gemeinderat
Oktober-Nov. 2021	Konsultation
Bis Ende Jahr	Überarbeitung und Fertigstellung der Unterlagen
Dezember 2021	Sitzung Projektgruppe und Projektdelegation nach Bedarf
Januar 2022	Gemeinderat
Februar 2022	Stadtrat
Phase 2: Aufbau Förderprogramm (Vereinbarungen, Gesuchsadministration)	
ab Februar 2022	Ausarbeitung Verträge, Unterlagen, Meldeplattf.
	Einsetzung Fachkommission Energieeffizienz
August 2022	Meldung Elcom
	Gemeinderat (Beschluss Verordnung)
	Aufbau Geschäftsstelle
Phase 3: Start Förderprogramm	
1. Januar 2023	Einführung Förderprogramm Energieeffizienz

5. Reglementarische Grundlagen

Die Einführung einer Förderabgabe auf den leitungsgebundenen Elektrizitätslieferungen zur Speisung des Förderfonds bedarf einer reglementarischen Grundlage. Dazu wird das Reglement Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz geschaffen. Das Reglement legt insbesondere die Speisung des Förderfonds sowie die Grundsätze zur Vergabe fest. Das Reglement wird durch den Thuner Stadtrat beschlossen.

Auf der Grundlage des Reglements wird die Verordnung Förderprogramm Energieeffizienz geschaffen. Sie regelt die Einzelheiten über die Voraussetzungen zur Ausrichtung und Rückerstattung von Beiträgen aus dem Fonds. Zudem definiert sie die Aufgaben des Fachbeirates Energieeffizienz und der Geschäftsstelle. Diese Verordnung wird durch den Gemeinderat der Stadt Thun erlassen.

Grundsätzlich soll das Reglement relativ schlank gehalten werden. So werden insbesondere die Details zu den Fördertatbeständen in der Verordnung geregelt. Dies erlaubt die notwendige Flexibilität zur Anpassung von Förderbeiträgen und der Einführung von neuen Fördertatbeständen.

6. Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz

Abgabe auf Strom

Die Äufnung des Förderfonds soll durch eine zusätzliche Abgabe von + 0.5 Rp./kWh pro Verbrauchsstätte⁴ und einem maximalen Betrag von Fr. 900.-/Jahr (analog zu Förderprogramm Steffisburg) erfolgen. Dies führt zu einer jährlichen Einlage von rund Fr. 730'000.- in die Spezialfinanzierung. Die Förderabgabe soll für alle Strombezüger auf dem Gemeindegebiet Thun gleichermassen anfallen. Dies bedeutet, dass die Verträge mit der Energie Thun AG und mit der BKW Energie AG (für das von ihr versorgte Gebiet Goldiwil) angepasst werden müssen.

Knapp die Hälfte (46%) der Einlage stammt von den rund 93% Kleinstverbrauchern. Grossverbraucher > 100 MWh/ Jahr leisten rund 22% der Einlage in den Fonds (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Anteile der Beiträge in den Förderfonds und Anzahl Zahlende in Abhängigkeit des Stromverbrauches pro Jahr.

Stromverbrauch	Anteil Spezialfinanzierung		Anzahl Zahlende	
> 100'000 kWh	Fr. 160'000.-	(22%)	ca. 200	(0.7%)
30'000-100'000 kWh	Fr. 115'000.-	(16%)	ca. 460	(1.5%)
10'000-30'000 kWh	Fr. 120'000.-	(16%)	ca. 1'400	(4.8%)
0-10'000 kWh	Fr. 335'000.-	(46%)	ca. 27'000	(93%)
Total	Fr. 730'000.-	(100%)	ca. 29'000	(100%)

Für ein 4-Personen Haushalt in einem Mehrfamilienhaus mit einem jährlichen Stromverbrauch von rund 3'850 kWh und Stromkosten von rund 850 Fr./Jahr ergibt dies Zusatzkosten von 20.- Fr./Jahr.

Ein 4-Personen Haushalt in einem sanierten Einfamilienhaus mit Wärmepumpe rechnet mit Zusatzkosten von ca. 40.- Fr./Jahr bei einem jährlichen Stromverbrauch von rund 8'000 kWh und Stromkosten von rund 1'760 Fr./Jahr. Mit einer PV-Anlage und einem reduzierten Stromverbrauch vom Netz (ca. 4'000 kWh), reduzieren sich die Zusatzkosten auf rund 20.- Fr./Jahr.

Ein Dienstleistungsbetrieb mit einem Stromverbrauch von jährlich 36'000 kWh (300 m² Fläche mit rund 120 kWh/Jahr für Beleuchtung, Bürogeräte, Lüftung, Server) und Stromkosten von rund 7'945.- Fr./Jahr bezahlt zukünftig eine Förderabgabe von Fr. 180.-/Jahr.

Die Deckelung von Fr. 900.- greift ab einem Jahresverbrauch von 180'000 kWh und wird pro Verbrauchsstätte fällig. Mit dieser Deckelung, d.h. einer oberen Begrenzung für Grosskunden, soll die Förderabgabe wirtschaftsverträglich gestaltet werden. Übergeordnet ist im Finanzreglement der Stadt Thun (Art. 21 Abs. 2) der Umgang mit Härtefällen geregelt.

Aktuell wird im Bundesareal noch keine Gemeindeabgabe eingezogen, weshalb die zusätzliche Abgabe für die Spezialfinanzierung des Förderprogramms Energieeffizienz nicht eingeführt werden. Die Stadt

⁴ Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt (Art. 11 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung StromVV).

Thun prüft jedoch die rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen, damit auch im Bundesareal eine Gemeindeabgabe eingefordert werden kann.

Diskussion Einführung einer Abgabe auf dem Gasnetz

Die Einführung einer Abgabe auf dem Gas wurde in der Projektgruppe, sowie im «Echoraum Förderprogramm» diskutiert. Aus folgenden Gründen wurde diese Idee verworfen:

Eine Abgabe auf Strom ist möglich, da dies als Zuschlag auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen erhoben wird und somit rechtlich als Kausalabgabe (Gebühr) zu qualifizieren ist. Solche Gebühren können die Gemeinden gestützt auf ihre Autonomie – im Rahmen bestimmter übergeordneter Vorgaben – grundsätzlich nach ihrem Ermessen vorsehen und erheben, wenn sie dafür die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Gemeinde oder ein beauftragtes Versorgungsunternehmen andere Versorgungsleistungen erbringt (z.B. Gas). Auch für den Bereich der Gasversorgung wäre ein entsprechender Zuschlag denkbar.

Der Anteil von Ölfeuerungen beim Wärmebedarf liegt in der Stadt Thun aktuell bei rund 40%. Da Öl nicht von der Gemeinde oder einem durch die Gemeinde beauftragten Unternehmen, sondern von Privaten bezogen wird, kann eine Abgabe auf dem Ölkonsum nicht als Kausalabgabe, sondern nur als (Umsatz-)Steuer ausgestaltet werden. Steuern können Gemeinden nicht nach eigenem Ermessen einführen. Der Ölkonsum kann daher kommunal nicht belastet werden.

Aus diesem Grund wird von einer Abgabe auf dem Gasnetz abgesehen und soll die Abgabe lediglich auf dem Strombezug erhoben werden.

Diskussion Spezialtarif für Wärmepumpen

Im Rahmen der Erarbeitung des Förderprogramms ist die Frage diskutiert worden, ob Stromkunden mit einer Wärmepumpe von der Abgabe befreit werden sollen oder von einer vergünstigten Abgabe profitieren sollen.

Die Prüfung dieser Frage führte zu folgenden Erkenntnissen:

- In der Stadt Thun sind rund 790 Wärmepumpen mit einer Leistung von insgesamt 5'750 kW installierten (Stand Ende 2020). Dazu sind 530 Strombezüger erfasst, welche insgesamt 12.8 GWh Strom pro Jahr verbrauchen. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von rund Fr. 50'000 pro Jahr bei einer Abgabe von 0.5 Rp./kWh.
- Die Zuwachsraten von Wärmepumpen liegen bei rund 10% pro Jahr. Die Wärmepumpen werden vermehrt mit einer PV-Anlage installiert. Dadurch wird der Strombedarf vermehrt mittels Eigenstrom gedeckt.
- 4/5 aller Anlagen sind Kleinanlagen und würden zwischen 0 und 100 Fr./Jahr bezahlen. Dies sind häufig Einfamilienhäuser, wodurch auch der Haushaltstrom von der Abgabe befreit würde. Dies führt wiederum zu einer Ungleichbehandlung.
- Die steigende CO₂-Abgabe (aktuell rund 1.8 Rp./kWh) ist häufig ein Grund für den Energieträgerwechsel. Die Förderabgabe von 0.5 Rp./kWh verbrauchtem Strom ist dabei vergleichsweise bescheiden. Auch in Anbetracht, dass der Energieverbrauch um ca. 2/3 gesenkt werden kann.
- Wer eine neue Wärmepumpe installiert, hat in der Regel eine kantonale Förderabgabe erhalten. Aktuell beträgt diese rund Fr. 6'000 beim Ersatz einer Ölheizung.
- Auch das Aufladen eines Elektrofahrzeuges führt zu mehr Stromverbrauch. Dies könnte ebenfalls zur Diskussion über eine Befreiung führen.

Aus der Diskussion in der Projektgruppe sowie mit den Fachexperten und der Energieberatung ergab sich, dass weder die Befreiung noch ein Spezialtarif zielführend sind, sondern zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. In der SAKO wurde die Befreiung der Abgabe bei Wärmepumpenstrom als nicht zweckdienlich erachtet.

7. Gesuchsadministration

In Steffisburg umfasst die Abwicklung der Gesuche rund 10-15 Stellenprozent. Für die Stadt Thun wird mit einem Aufwand von rund 30-40 Stellenprozent gerechnet. Diese Ausgaben sollen durch die Spezialfinanzierung gedeckt werden. Die Geschäftsstelle des Förderprogramms Energieeffizienz soll bei der Regionalen Energieberatung angesiedelt werden, welche die Energie Thun AG innehat. Bei der Stadt Thun sind insbesondere die Fachstelle Umwelt Energie Mobilität und das Bauinspektorat in die Abläufe einzubeziehen (Schnittstellen für die Gesuchsabwicklung klären).

Die detaillierte Ausarbeitung der Gesuchsadministration erfolgte nach der Zustimmung des Stadtrates zum Förderprogramm in einer zweiten Phase. Die Gesuche sollen mit einem online Formular eingereicht werden und in einer Datenbank verwaltet werden können.

Es soll eine Fachbeirat Energie eingeführt werden. Der Fachbeirat Energieeffizienz ist für die Beurteilung von Leuchtturmprojekten vorgesehen. Für die Beurteilung von Innovation, bzw. neuen Ideen und Ansätzen ist ein Fachgremium notwendig. Der Fachbeirat soll aus drei Personen bestehen. Der Leiter der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität hat den Vorsitz im Ausschuss. Dazu kommen zwei externe Fachpersonen aus dem Energiebereich.

8. Förderbereiche des Förderprogramms Energieeffizienz

Die Förderkategorien und Fördertatbestände werden auf Verordnungsstufe geregelt. Dies erlaubt eine höhere Flexibilität bei der Anpassung der Förderungen, sei dies bei den Beiträgen und/ oder bei der Einführung neuer Fördertatbestände.

Grundsätze

- Das Förderprogramm orientiert sich am Modell Steffisburg, aber wird wo nötig vertieft und ergänzt.
- Breite vs. Förderlücken füllen und Innovation fördern, Doppelförderungen sollen möglichst vermieden oder reduziert werden.
- Möglichst alle Nutzergruppen ansprechen (Hausbesitzer, Gewerbe, Mieter) → in die Breite gehen.
- Erneuerbare Energien: Der Fokus wird auf die Winterstromproblematik gelegt (Erkenntnis aus dem Grundlagenbericht zur Klimastrategie). So werden winteroptimierte PV-Anlagen (z.B. Fassadenanlagen) sowie effiziente Wärmepumpen gefördert.
- Fördertatbestände zur Mobilität sind ebenfalls möglich. Es gilt der Grundsatz «Verkehr vermeiden, verlagern oder verbessern». Verkehr, welcher sich weder vermeiden noch verlagern lässt, muss verbessert werden. Die Elektromobilität ist dabei eine Schlüsseltechnologie zur «Verbesserung» des Verkehrs und somit zur Reduktion der CO₂-Emissionen im motorisierten Individualverkehr. Deswegen wird im Bereich Elektromobilität versucht mit der Förderung von Ladestationen in Mehrfamilienhäusern der Umstieg auf E-Mobilität für Mieterinnen und Mieter, sowie Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer zu erleichtern.
- Leuchttürme: Innovationen und Projekte mit Pioniercharakter. Es sollen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein, damit innovative Leuchttürme mit einem relevanten Betrag unterstützt werden können.

Im Anhang sind die Details zu den Fördertatbeständen wiedergegeben. In Tabelle 2 sind die wichtigsten Überlegungen und Hintergründe zu den Fördertatbeständen wiedergegeben.

Tabelle 2: Hintergründe zu den Fördertatbeständen.

Beratung und Information
<i>GEAK plus</i> Obwohl der GEAK bereits durch das kantonale Förderprogramm finanziell unterstützt wird, soll er auch im städtischen Programm unterstützt werden. Der kommunale Förderbeitrag soll primär die Wichtigkeit einer der Sanierung vorgelagerten Gesamtbetrachtung des Objekts unterstreichen. Ein energetischer Sanierungsplan ist eine wichtige Voraussetzung, damit keine Fehlinvestitionen gemacht werden. Der GEAK ist schweizweit das beliebteste Bewertungs- und Beratungsinstrument für den energetischen Zustand von Gebäuden. Er zeigt wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei Standardnutzung verbraucht.
<i>Energieeffizienz Gewerbe und Industrie</i> Gewerbebetriebe und Unternehmen sollen auch von den Fördergeldern profitieren können. Energieeffizienz führt zu einer Kosteneinsparung. Die Förderbeiträge erfolgen für die Analyse/Beratung/Dienstleistung durch eine ausgewiesene Fachperson. Die Förderung ist explizit nicht auf ein spezifisches Programm beschränkt, sondern sehr breit angelegt. Der Fokus soll auf Unternehmen gelegt werden, welche nicht unter den Grossverbraucherartikel fallen.
<i>Aktionen</i> Mit den Aktionen sollen vor allem auch Mieterinnen und Mieter angesprochen werden. Sei dies bspw. mit einer Aktion für energieeffiziente Haushaltsgeräte. Die Vorbereitung und Planung von Aktionen wird nicht über die Spezialfinanzierung finanziert.
Gebäudesanierungen
<i>Förderung Einzelbauteile</i> Damit Förderbeiträge für Einzelbauteile ausbezahlt werden, wird der GEAK plus oder eine Energieberatung vorausgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass bei Sanierungsprojekten eine vorgelagerte Gesamtbetrachtung vorliegt. Mit der Förderung von Einzelbauteilen sollen auch kleinere Sanierungsprojekte unterstützt werden, da der Kanton keine Einzelmassnahme fördert. Davon dürfte vor allem auch das lokale Gewerbe profitieren. Es werden keine Förderbeiträge ausgestellt, wenn der Gesuchsteller gleichzeitig Förderbeiträge durch den Kanton für die Gebäudesanierung erhält.
Erneuerbare Wärme
<i>Thermische Solaranlagen</i> Thermische Solaranlagen können einen westlichen Teil zum Ersatz von fossiler Wärme beitragen. Der Marktanteil und die Nachfrage sind in den letzten Jahren stark gesunken. Daher ist ein Beitrag hier sinnvoll. Es sollen auch grosse Anlagen gefördert werden (z.B. Saisonal-Speicherung).
<i>Heizungsersatz</i> Ein Heizungsersatz zu erneuerbarer Energie ist die einfachste Art, CO₂-Neutralität im Gebäudepark anzustreben. Damit Fördergelder beantragt werden können wird der GEAK-plus oder Energiebedarf Heizen und Warmwasser < 100 kWh/m² oder ein beglaubigter GEAK C-C vorausgesetzt.
Erneuerbarer Strom
<i>Winteroptimierte PV-Anlagen</i>

Der Strombedarf im Winter mit erneuerbarem Strom und möglichst wenigen Importen zu decken wird zunehmend schwieriger. Mit der Förderung winteroptimierten PV-Anlagen soll die Stromlücke im Winter verkleinert werden. Durch die winteroptimierte Ausrichtung der PV-Anlagen kann pro installierte Leistung der Ertrag im Winter erhöht werden, bei gleichzeitig kleiner Einbusse der Sommerproduktion.

PV – Dachbelegung

PV-Anlagen werden häufig kleiner dimensioniert, als Dachfläche zur Verfügung stehen würde. Aus energiepolitischer Sicht ist dies nicht sinnvoll. Beim Bau von PV-Anlagen soll bereits heute mit Blick auf das Ziel Netto-Null 2050 eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen erreicht werden.

Mobilität

Ladestationen in MFH

Das Vorhandensein einer Ladeinfrastruktur am Wohnort ist ein entscheidendes Kriterium für den Kauf eines E-Autos. Mit der Basisinstallation werden Parkplätze mit einer Stromzuleitung (Flachbandkabel) versehen. Dadurch können die Parkplätze einfach und kostengünstig mit Ladestationen ausgerüstet werden.

Leuchttürme

Mit den Leuchttürmen sollen förderwürdige, innovative Projekte honoriert werden, welche keinen anderen Fördertatbeständen zugeordnet werden können. Leuchtturmprojekte sollen eine wichtige Ausstrahlungskraft in der Stadt und Region Thun haben.

Weitere Fördertatbestände, welche diskutiert wurden, aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt werden:

- **Batteriespeicher:** Gemäss Erkenntnissen des Grundlagenberichtes zur Klimastrategie ist eine Förderung von Solarspeichern aktuell nur bedingt sinnvoll. Diese erhöhen zwar den Strom-Eigenverbrauch, führen aber im Gesamtsystem nicht zu einer Entlastung des Stromnetzes (z.B. Winterstromproblematik wird nur um rund 5% entlastet). Geeigneter können Quartierspeicherlösungen sein. Solche Projekte können als Leuchtturmprojekte eingereicht werden.
- **Anschluss Fernwärmenetz:** dieser Fördertatbestand wird durch die Energie Thun unterstützt. Deswegen wird im Förderprogramm der Stadt Thun aktuell davon abgesehen.
- **Bidirektionale Ladestationen:** Es wird aktuell nur die Basisinfrastruktur für Ladestationen in MFH gefördert. Es wird bewusst auf die Förderung von Batterien oder bestimmten Batterietypen verzichtet. Bidirektionale Ladestationen sind ein wichtiger Beitrag zur effizienten Energienutzung. Eine Förderung einer bestimmten Technologie steht im Widerspruch zum Entscheid Batterien nicht zu unterstützen. Zudem müsste die Netzdienlichkeit von Batterien auch eine Bedingung sein. Daher wird diese Idee vorläufig nicht aufgenommen.

Tabelle 3: Übersicht über die Förderkategorien und Fördertatbestände, sowie die Nutzergruppen, welche von den Förderungen profitieren.

Fördertatbestand	Wer profitiert?			Bemerkungen	ca. Anteil Förderbeiträge
	Hauseigentümer	Mieter	Unternehmer		
Beratung + Information					ca. 200'000 Fr.
- GEAK plus	x			Alle Gebäudekategorien	
- Energieeffizienz Gewerbe und Industrie			x	Offen formuliert, auch neue Ansätze	
- Aktionen	x	x	x	Abhängig von Aktionen, Einbezug Gewerbe erwünscht	
Gebäudesanierungen					ca. 70'000 Fr.
- Förderung Einzelbauteile	x	(x)	x	Aufträge für regionale Betriebe, MieterInnen profitieren indirekt durch tiefere Nebenkosten	
Erneuerbare Wärme					ca. 100'000 Fr.
- Thermische Solaranlagen	x		x	Aufträge für regionale Betriebe, MieterInnen profitieren indirekt durch tiefere Nebenkosten	
- Heizungsersatz	x	(x)	x	Aufträge für regionale Betriebe, MieterInnen profitieren indirekt durch tiefere Nebenkosten	
Erneuerbarer Strom					ca. 100'000 Fr.
- winteroptimierte PV-Anlagen	x		x	Aufträge für regionales Gewerbe	
- PV - Dachbelegung	x		x	Aufträge für regionales Gewerbe	
Mobilität					ca. 50'000 Fr.
- Ladestationen in MFH		x	(x)	MieterInnen profitieren von Infrastruktur	
Leuchttürme	x	(x)	x	Zusätzliche Nutzergruppe: Wohnbaugenossenschaften, öffentlicher Verkehr, Vereine, etc.	ca. 150'000 Fr.

Anhang 1: Fördertatbestände

GEAK Plus Förderbereich: Beratung und Information	
Ausgangslage	Zur Erreichung der Effizienzziele muss die Sanierungsrate in Bestandesbauten verdoppelt werden. Der GEAK Plus ist für eine Gebäudesanierung der sinnvolle erste Schritt und bietet eine wichtige Grundlage, damit Fehlinvestitionen vermieden werden können. Der GEAK ist schweizweit das beliebteste Bewertungs- und Beratungsinstrument für den energetischen Zustand von Gebäuden. Er zeigt wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei Standardnutzung verbraucht. Der GEAK Plus zeigt in einem Bericht drei auf das Gebäude zugeschnittene Varianten zur energetischen Modernisierung auf.
Grundlagen	- Förderprogramm Kanton Bern (durchschnittlich Fr. 1'200.-/Gesuch) - Förderprogramm Steffisburg (durchschnittlich Fr. 500.-/Gesuch)
Inhalt Förderung	GEAK Plus mit Bericht, ausgestellt durch GEAK-Expert*in Grobanalyse für komplexe Gebäude gemäss Vorgaben Kanton Kat. VII - XII
Förderbeitrag	50% des vom Kanton nicht bezahlten Anteils. EFH/ZFH max. Fr. 500.-, MFH, Kat. III-XII max. Fr. 1'000.-.
Förderkriterien	Analog Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms Kanton Bern. Im GEAK Plus Bericht sind zwingend folgende Varianten aufzuzeigen: - volle Dachbelegung mit PV - GEAK B-B/B-A, bzw. technisch maximale Sanierungsvariante
Erwägungen / Hintergrundinfo	Der GEAK Plus wird bereits vom Kanton unterstützt. Der kommunale Förderbeitrag soll primär die Wichtigkeit einer der Sanierung vorgelagerten Gesamtbeachtung des Objekts unterstreichen. Alle Gebäudekategorien gemäss Kanton inkl. Grobanalyse (VII-XII) Die Förderbeiträge werden analog dem Förderprogramm Steffisburg vergeben.

Energieeffizienz Gewerbe und Industrie Beratung und Information	
Ausgangslage	Die Steigerung der Energieeffizienz in Prozessen und Antrieben ist zentral. Im Sektor Industrie ist das Netto-Null-Ziel am schwierigsten zu erreichen. Grossverbraucher mit einem jährlichen Energiebezug über 0.5 GWh Strom oder 5 GWh Wärme, sind verpflichtet ihren Energieverbrauch zu analysieren und zuzumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu treffen (Grossverbrauchermodell). Die kantonale Energieverordnung schreibt eine Betriebsoptimierung für Unternehmen mit einem Elektrizitätsbezug von mehr als 200 MWh vor. Dieser Artikel wurde bis anhin noch nicht umgesetzt/geprüft.
Grundlagen	- Förderprogramm Energie Steffisburg (Zielvereinbarung 50%, max. Fr. 5'000) - Förderprogramm Kanton Bern (Betriebsoptimierung für Nicht-Wohngebäude)
Inhalt Förderung	- Beratung und Dienstleistung im Energiebereich durch externe Fachpersonen - Energieberatung für Unternehmen - Energieeffizienzprogramm und Energieanalysen in Unternehmen z.B. KMU-Modell, PEIK, Energo, Pinch-Analyse - Betriebsoptimierung, Energiecoaching
Förderbeitrag	50% der Gesamtkosten. max. Fr. 20'000.- Bei gleichzeitiger Förderung durch den Kanton von 50% wird der Beitrag der Stadt auf 25% reduziert.
Förderkriterien	Förderbeitrag erfolgt für die Analyse/Beratung/Dienstleistung durch eine ausgewiesene, externe Fachperson. Es werden keine Infrastrukturen gefördert. Ausnahme: Messinstallationen für Monitoring/Betriebsoptimierung. Keine Förderung von Massnahmen, für welche eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Grossverbrauchermodell u.a.). Der gleiche Betrieb kann mehrmals einen Antrag stellen, jedoch nur einmalig für die gleiche Anlage (gleiches System) innerhalb von 5 Jahren.
Erwägungen / Hintergrundinfo	Die Förderung ist explizit nicht auf ein spezifisches Programm beschränkt, sondern sehr breit angelegt. Der Fokus soll auf jenen Unternehmen liegen, welche nicht unter den Grossverbraucherartikel fallen. Die Unterstützung von Umsetzung (Hardware, Bauaktivitäten), oder die Effizienzsteigerung von Prozessenergie kann über andere Tatbestände erfolgen z.B. Leuchttürme, Gebäudesanierung, Heizungsersatz. Das Gewerbe kann generell auch von anderen Fördertatbeständen profitieren (Gebäudesanierung, Erneuerbare Energien, Leuchttürme).

Aktionen Beratung und Information	
Ausgangslage	Aktionen werden i.d.R. durch die Gemeinde initiiert. Damit lässt sich auch der eingesetzte Betrag aus dem Förderfonds steuern je nachdem wie gross die Aktion ist. Aktionen sind für die breite Bevölkerung vorgesehen. Es können auch spezifische Interessengruppen (z.B. Mieter) angesprochen werden.
Grundlagen	- Förderprogramm Steffisburg
Inhalt Förderung	Zeitlich befristete Aktionen, die zur effizienten Nutzung von Energie bzw. zur Reduktion fossiler Energien beitragen.
Förderbeitrag	Abhängig von der Aktion
Förderkriterien	Abhängig Aktion.
Erwägungen/ Hintergrundinfo	Ideen (nicht abschliessend) - Aktion Haushaltsgeräte, Beleuchtung, effiziente Elektrogeräte - Beitrag an Cargovelos für Gewerbebetriebe, Areale, etc. - Umwälzpumpen bei Heizungen Eine Zusammenarbeit mit EVU, lokalen Organisationen und Gewerbebetrieben ist möglich und erwünscht.

Förderung Einzelbauteile Gebäudesanierung	
Ausgangslage	Der Kanton fördert Gesamtsanierungen, die Stadt Thun will Lücken füllen und fördert daher Einzelbauteile (analog zu Steffisburg).
Grundlagen	- Förderprogramm Energie Steffisburg (min. 1'000.- max. 20'000.-)
Inhalt Förderung	Energetische Gebäudesanierung Einzelbauteile
Förderbeitrag	- Fensterersatz: 70 Fr./m² Mauerlichtmass - Wand/Dach/Boden Dämmung gegen aussen: 40 Fr./m² gedämmte Fläche - Wand/Dach/Boden Dämmung gegen unbeheizte Räume: 15 Fr./m² gedämmte Fläche - Mindestförderung Fr. 1'000.- / max. Fr. 20'000.-
Förderkriterien	- GEAK Plus oder eine Beratung bei der öffentlichen regionalen Energieberatungsstelle Thun Oberland-West wird vorausgesetzt. - Gebäude muss vor 2000 erstellt worden sein. - Keine Doppelförderung mit Gebäudesanierung Kanton Bern. - Geeignete Dächer (sonnendach.ch: rot oder orange; oder >1'000 kWh/m²Einstrahlung) werden nur bei gleichzeitiger Installation einer PV-Anlage, einer thermischen Solaranlage, oder einem U-Wert < 0.15 W/m²K gefördert ausser bei Innensanierung. - Aufstockungen, Anbauten, Neubauten, Ersatzneubauten sind nicht förderberechtigt. - Mindeststandard Fenster: U-Wert Glas ≤ 0.60 W/m²K - Mindeststandard Dämmung gegen aussen: U-Wert ≤ 0.20 W/m²K - Mindeststandard Dämmung gegen unbeheizt: U-Wert ≤ 0.25 W/m²K - Für geschützte Bauten (Bundes-, Kantons- oder Gemeindeinventar, Bau von mind. regionaler Bedeutung) und Bauteile, welche von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden, können Erleichterungen gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind.
Erwägungen / Hintergrundinfo	Der Kanton fördert die Gesamtsanierung von Gebäuden über den GEAK-Klassenaufstieg. Thun will explizit Einzelbauteile fördern und schliesst damit eine Förderlücke, damit auch Sanierungen in Schritten gefördert werden und Handwerker einfachen Zugang zur Förderung haben (Unterstützung lokales Gewerbe). Zur Sicherstellung der Qualität und korrekten Strategie wird vorgängig ein GEAK-plus oder eine Energieberatung gefordert. Eine Doppelförderung zu den kantonalen Beiträgen für Gebäudesanierungen ist nicht vorgesehen (zu grosser Mitnahmeeffekt). Die Förderbeiträge werden analog dem Förderprogramm Steffisburg vergeben.

Thermische Solaranlagen Erneuerbare Energien	
Ausgangslage	Thermische Solaranlagen können einen wesentlichen Teil zum Ersatz von fossiler Wärme beitragen. Der Marktanteil und die Nachfrage sind in den letzten Jahren stark gesunken. Daher ist ein Beitrag hier sinnvoll.
Grundlagen	- Förderprogramm Kanton Bern (1'200.- + 500.- Fr./kWth) - Förderprogramm Energie Steffisburg (100.-Fr./m²) - Förderprogramm Wärme Energie Thun AG Solarthermie
Inhalt Förderung	Thermische Solaranlagen
Förderbeitrag	300.- Fr./m ² Kollektorenfläche
Förderkriterien	- Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. - Neuanlagen als Erweiterung bestehender Anlagen (ab 5 m²) sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. - Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)
Erwägungen/ Hintergrundinfo	Thermische Solaranlagen können einen wichtigen Beitrag leisten, sie sind jedoch in den letzten Jahren aus ökonomischen Gründen gegenüber der PV stark konkurrenziert worden. Es sollen auch grosse Anlagen gefördert werden (z.B. Saisonal-Speicherung), jedoch keine Doppelförderung mit Leuchtturmprojekten. Die Förderbeiträge werden analog dem Förderprogramm Steffisburg vergeben, jedoch mit höherem Beitrag und ohne Einschränkung auf Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.

Heizungsersatz Erneuerbare Energien	
Ausgangslage	Ein Heizungsersatz zu erneuerbarer Energie ist die einfachste Art, CO ₂ Neutralität im Gebäudepark anzustreben. Auch Elektrodirektheizungen sind zu ersetzen, wegen der schlechten Effizienz.
Grundlagen	- Förderprogramm Kanton Bern - Förderprogramm Steffisburg - Förderprogramm EnT (Anschluss an Wärmeverbund)
Inhalt Förderung	Erdsonden- und Grundwasser-Wärmepumpe
Förderbeitrag	Erdsonden: EBF 100 – 250 m²: pauschal Fr. 5'000.-; EBF > 250 m²: 20 Fr./m², bis max. Fr. 20'000.-; abzüglich allfälliger Förderung durch den Kanton Bern (Zusatzbeitrag von Erdsonden gegenüber Luftwasser-Wärmepumpen) Grundwasser: 50% bis max. 20'000.- an Machbarkeitsstudien und Probebohrungen. Bei gleichzeitiger Förderung durch den Kanton von 50% wird der Beitrag auf 25% (Total 75%) reduziert.
Förderkriterien	- GEAK-plus oder Energiebedarf Heizen und WW < 100 kWh/m² oder beglaubigter GEAK C-C oder besser. - Ziel: GW-WP > 50 kW Entnahmeleistung, kleinere Anlagen werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn in einer Machbarkeitsstudie keine neg. Auswirkungen auf die Nachbarparzellen ausgewiesen werden. - Keine Förderung, wenn Anschluss an Wärmeverbund möglich ist, bzw. Förderung nur in entsprechend vorgesehenen Nutzungsgebieten gemäss Wärmeversorgungskarte (sobald vorhanden). - Keine Förderung von Luft-Wärmepumpen.
Erwägung Hintergrundinfo	Gemäss neusten Erkenntnissen (Messergebnisse) sind Sole- gegenüber Luft-Wärmepumpen bei der JAZ um ca. 50% besser. Sole- und Grundwasserwärmepumpen leisten somit einen essentiellen Beitrag zur Entschärfung der Wintertromproblematik. In Thun ist eine sehr grosse Fläche mit möglichem Grundwasserpotenzial vorhanden. Bei diesen Anlagen sind v.a. die Initialkosten, d.h. die Abklärung der Machbarkeit oft der kritische Entscheidungsfaktor. Zudem sollte eine koordinierte Nutzung angestrebt werden, d.h. eher weniger dafür grössere Anlagen. Daher wird die Förderung erst ab 50 kW Entnahme Leistung gewährt. Bei Erdsonden sind die Mehrkosten v.a. bei kleineren Anlagen nicht amortisierbar. Die Förderbeiträge werden bei Erdsonden analog dem Förderprogramm Steffisburg vergeben, mit Randbedingungen, welche auf die Anpassung des kantonalen Förderprogramms eingehen. Bei Grundwasser wird gegenüber Steffisburg ein differenzierter Ansatz gewählt, welcher die Hürden für die Bauherrschaft herabsetzen soll.

Strom: Winteroptimierte PV-Anlagen Erneuerbare Energien	
Ausgangslage	Der Strombedarf im Winter (steigenden Bedarf von WP und E-Mobilität, volatile Produktion erneuerbarer Quellen) mit erneuerbarem Strom und möglichst wenigen Importen zu decken wird zunehmend schwieriger auch vor dem Hintergrund der Abschaltung von AKW's. Zumal das Potenzial der lokalen erneuerbaren Energien v.a. im Bereich der PV Anlagen ist. Da winteroptimierte PV-Anlagen etwas teurer sind als übliche PV-Anlagen ist eine Förderung sinnvoll.
Grundlagen	- Förderprogramm Kanton Graubünden, PV-Anlagen für Winterstrom - BfE Studie Winterstrom Schweiz, 25.01.2021
Inhalt Förderung	Winteroptimierte PV-Anlagen (Neigung >60°)
Förderbeitrag	300.- Fr./kWp für angebaute Anlagen 1'000.- Fr./kWp für integrierte Fassadenanlagen Min. Fr. 1'000.-, Max. Fr. 50'000.-, ab Fr. 20'000.- wird der Beitrag durch den Fachbeirat festgelegt.
Förderkriterien	- Spezifischer Winterertrag pro kWp > 330 kWh/m². Nachweis ist zu erbringen, Nachweistool PV-GIS 5.0 (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/en/tools.html) mit Standardeinstellungen - Kein Nachweis nötig für Anlagen mit Neigungswinkel > 60° und Exposition von SW-S-SO (inkl. Fassadenanlagen). - Bei Dachanlagen: volle Dachbelegung (mind. 80% der Dachfläche) vorausgesetzt.
Erwägungen / Hintergrundinfo	Durch die winteroptimierte Ausrichtung der PV Anlagen kann pro installierte Leistung der Ertrag im Winter erhöht werden, bei gleichzeitig kleiner Einbusse der Sommerproduktion. Diese fällt weniger ins Gewicht, da im Sommer i.d.R. sowieso genügend PV-Strom produziert wird.

Strom: PV-Dachbelegung Erneuerbare Energien	
Ausgangslage	Das heutige nationale Fördersystem für PV-Anlagen via Einmalvergütung sowie die generell sehr tiefen Rückvergütungstarife begünstigen/fördern Anlagen, welche auf die Eigenverbrauchsoptimierung ausgelegt sind. Dies hat zur Folge, dass die Anlage kleiner dimensioniert wird, als Dachfläche zur Verfügung stehen würde (nur halbes Dach belegt). Aus energiepolitischer Sicht (im Sinn der Energiestrategie 2050) ist dies nicht sinnvoll. Um die Energiewende zu schaffen, müssen die guten Dachflächen voll ausgenützt/belegt werden.
Grundlagen	- neuer, innovativer Ansatz
Inhalt Förderung	PV-Anlagen deren Gesamtproduktion den Eigenverbrauch deutlich übersteigt (wirtschaftlich überdimensionierte Anlagen).
Förderbeitrag	200.- Fr./kWp, max. Fr. 20'000.- für den Anteil gemäss Förderkriterien.
Förderkriterien	Volle Dachbelegung mind. 80% der guten Dachflächen mit >1'000 kWh/m² (www.sonnendach.ch) Es wird nur die PV Fläche gefördert, ab welcher die Eigenverbrauchsrate unter 50% fällt, Berechnung mit PV-opti (www.minergie.ch), bei WP muss WW Tag gewählt werden. Eigenverbrauchsrate = Eigenverbrauch / Ertrag
Erwägungen/ Hintergrundinfo	Beim Bau von PV-Anlagen soll bereits heute mit Blick auf das Ziel Netto-Null 2050 eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen erreicht werden. Ansonsten müssen Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt um- oder ausgebaut werden oder weniger geeignete Flächen zusätzlich mit PV-Anlagen bebaut werden.

Ladestationen in MFH (private PP)	
Mobilität	
Ausgangslage	Die im CO₂-Gesetz vorgesehene Förderung für Heimpladestationen kann nach dessen Ablehnung nun vorläufig nicht umgesetzt werden. Umso wichtiger ist nun die Unterstützung durch die Stadt. Das Vorhandensein einer Ladeinfrastruktur am Wohnort ist ein entscheidendes Kriterium für den Kauf eines E-Autos.
Grundlagen	- Förderprogramm Kanton Bern: Ladeinfrastruktur bei KMU 35%, max. Fr. 20'000.-
Inhalt Förderung	Basisinfrastruktur E-Ladestationen für private Parkplätze von MFH. Mit der Basisinstallation werden Parkplätze mit einer Stromzuleitung (Flachbandkabel) versehen. Dadurch können die Parkplätze einfach und kostengünstig mit Ladestationen ausgerüstet werden.
Förderbeitrag	Beitrag an Kosten für Grundinfrastruktur / Basisinstallation: 50% der Gesamtkosten bis max. Fr. 500.- pro Parkplatz. Max. Fr. 20'000.- pro Wohnhaus/Siedlung bzw. pro Standort/Tiefgarage.
Förderkriterien	- Förderung für bestehende Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten. Keine Förderung bei Neubauten. Keine Förderung bei Nicht-Wohnbauten. - Intelligentes Lastmanagement.
Erwägungen/ Hintergrundinfo	Förderung für private PP – die Erschliessung öffentlicher PP ist auch nötig, erfolgt aber nicht über das Förderprogramm. Mit einer gemeinsamen Grundinstallation wird die Basis geschaffen, um die Ladestationen solaroptimiert über einen ZEV steuern zu können. Auch das Lastmanagement wird mit einer gemeinsamen Basisinstallation vereinfacht. Die Kosten einer Basisinstallation belaufen sich auf Fr. 400.- bis 1200.- je nach Situation vor Ort.

Leuchttürme Innovation und Pilotprojekte	
Ausgangslage	Mit den Leuchttürmen sollen förderwürdige, innovative Projekte honoriert werden, welche keinen anderen Fördertatbeständen zugeordnet werden können.
Grundlagen	- Förderprogramm Steffisburg
Inhalt Förderung	Zukunftsweisende Sonderprojekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von THGE oder der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und/oder einen ausserordentlichen Beitrag zur Erreichung des kommunalen Netto-Null-Ziels leisten.
Förderbeitrag	Bis 50% der Projektkosten, in der Regel max. Fr. 150'000.00 (Empfehlung Fachbeirat Energie)
Förderkriterien	- Bevorzugt werden Projekte mit hohem Innovationspotenzial und/oder grossem Multiplikatoreneffekt. - Mittels eines Dossiers soll die Idee, Umsetzung und Wirkung aufgezeigt werden. - Keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen (einfacher Nachweis über nicht amortisierbare Mehrkosten / Payback). Die Bewertung erfolgt durch die Fachbeirat Energieeffizienz, welche dem finanzkompetenten Organ einen Vorschlag zur Genehmigung gibt. Nicht genügend dokumentierte Dossiers werden zurückgewiesen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Flexibler Fördertopf, wenn die anderen Fördertatbestände den Fördertopf ausgeschöpft haben, können Eingaben durch den Fachbeirat für eine Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt werden (Warteliste). Die Förderbeiträge und -inhalte werden erweitert gegenüber dem Förderprogramm Steffisburg.
Erwägungen / Hintergrundinfo	Leuchttürme können auch unkonventionelle Eingaben sein. Beispiele: PEQ / Autofreie Siedlung / Null-Graue-Energie-Gebäude bzw. zirkuläre Bauten (Kreislaufwirtschaft) / Brennstoffzellen-Bus / Batterie-Schwarm-speicher mit ökologischer Qualität (z.B. Salzbatterie)